



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Präsidentin  
des Landtages Brandenburg  
Frau Prof. Dr. Ulrike Liedtke  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

Ministerium des Innern  
und für Kommunales

Der Minister

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-2000

Fax: 0331 866-2626

Internet: <https://mik.brandenburg.de>

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 19. August 2024

**Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3603 des  
Abgeordneten Benjamin Raschke, Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN,  
Landtagsdrucksache 7/9980**

**„Voraussetzungen des Widerrufs waffenrechtlicher Erlaubnisse von Extre-  
mistinnen und Extremisten“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung auf die o. g.  
Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stübgen



INNENMINISTER  
KONFERENZ  
Brandenburg 2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3603

des Abgeordneten Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksache 7/9980

### **Voraussetzungen des Widerrufs waffenrechtlicher Erlaubnisse von Extremistinnen und Extremisten**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Waffen jeglicher Art, insbesondere aber solche deren Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis bedarf, in Händen von Extremistinnen und Extremisten stellen eine große Gefahr für die Sicherheit und Ordnung dar.

So zählen neben den Bemühungen den illegalen Waffenbesitz einzudämmen die waffenrechtlichen Verfahren zur Erteilung der Erlaubnisse, zur Überprüfung und auch zum Widerruf solcher Erlaubnisse und Einziehung von Waffen zu den wichtigsten Beiträgen zur Entwaffnung von Extremistinnen und Extremisten. Die jeweilige Erteilung oder der jeweilige Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse stellen Einzelfallentscheidungen dar.

Im Koalitionsvertrag von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen ist sich die Koalition hinsichtlich des legalen Waffenbesitzes einig, dass die Zugehörigkeit zu einer verfassungsfeindlichen Organisation oder Gruppierung grundsätzlich eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen soll.

Bei der Beurteilung von Sachverhalten in waffenrechtlichen Erlaubnisverfahren, an denen Mitglieder einer nicht verbotenen und als extremistischer Verdachtsfall eingestuften Partei beteiligt sind, könnten zwei Urteile des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 19.06.2024, Az. 22 K 4836/23 und Az. 22 K 4909/23 bei der Rechtsanwendung behilflich sein. Danach sind Mitglieder einer Partei, die im Verdacht steht, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu verfolgen, nach geltendem Waffenrecht als unzuverlässig anzusehen, auch wenn die Partei nicht verboten wurde.

#### **Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit**

Frage 1: Kann die Einstufung als Extremistin oder Extremist durch die Verfassungsschutzbehörde, insbesondere aber eine Speicherung der personenbezogenen Daten bei der Verfassungsschutzbehörde allein, eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen? Wenn ja, welche Gründe werden hierfür angeführt? Wenn nein, welche weiteren Sachverhalte und Tatsachen müssen hinzutreten, um eine solche insbesondere gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG oder § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG anzunehmen?

zu Frage 1: Die Einstufung als Extremist durch die Verfassungsschutzbehörde allein, insbesondere eine Speicherung der personenbezogenen Daten bei der Verfassungsschutzbe-

hörde allein, führt nicht automatisch dazu, dass eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit vorliegt.

Eine waffenrechtliche Regelunzuverlässigkeit liegt unter anderem vor, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Waffengesetzes oder des § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Waffengesetzes erfüllt sind.

Frage 2: Kann die Mitgliedschaft in einer von der Verfassungsschutzbehörde als gesichert extremistisch eingestuften Bestrebung eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit, insbesondere gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG begründen? Wenn ja, welche Gründe werden hierfür angeführt? Wenn nein, welche weiteren Sachverhalte und Tatsachen müssen hinzutreten, um eine solche Unzuverlässigkeit insbesondere gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG anzunehmen?

zu Frage 2: Die Mitgliedschaft in einer von der Verfassungsschutzbehörde als gesichert extremistisch eingestuften Bestrebung kann eine Regelunzuverlässigkeit im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Waffengesetzes begründen. Es ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung anhand der Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Waffengesetzes vorzunehmen. Danach müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person in den letzten fünf Jahren Mitglied in einer Vereinigung war oder eine Vereinigung unterstützt hat, die Bestrebungen einzeln verfolgen oder verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen, auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Frage 3: Kann die Mitgliedschaft in einer von der Verfassungsschutzbehörde als extremistischen Verdachtsfall eingestuften Bestrebung eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit, insbesondere gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG begründen? Wenn ja, welche Gründe werden hierfür angeführt? Wenn nein, welche weiteren Sachverhalte und Tatsachen müssen hinzutreten, um eine solche Unzuverlässigkeit insbesondere gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG anzunehmen?

zu Frage 3: Die Voraussetzungen, die eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen, sind auch im Falle der Mitgliedschaft in einer von der Verfassungsschutzbehörde als extremistischer Verdachtsfall eingestuften Bestrebung anhand des § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Waffengesetzes im Einzelfall zu prüfen.

Frage 4: Welche Besonderheiten gelten in den Fällen zu 3. für Parteien und deren Mitglieder?

zu Frage 4: Für Parteien gibt es keine Besonderheiten. Parteien fallen im Waffengesetz unter den Begriff „Vereinigungen“.

Frage 5: Welche Auswirkungen haben die Urteile des VG Düsseldorf vom 19.06.2024, Az. 22 K 4836/23 und Az. 22 K 4909/23, auf die Bewertung der Sachverhalte zu 3. und 4.?

zu Frage 5: Für das Land Brandenburg ergeben sich aus den Urteilen des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf keine unmittelbaren Auswirkungen. Die Voraussetzungen, die eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen, werden immer im Rahmen eines Einzelfalls anhand der gesetzlichen Vorgaben geprüft.

Frage 6: Auf welche Weise stellt die Landesregierung die einheitliche Rechtsanwendung unter Beachtung der jeweiligen Prüfung im Einzelfall in den Waffenerlaubnisbehörden her?

zu Frage 6: Für das Land Brandenburg gibt es eine Waffenbehörde, das Polizeipräsidium.

### **Waffenbesitz**

Frage 7: Wie viele erlaubnispflichtige Waffen, insbesondere Schusswaffen, sind in Brandenburg zu den Stichtagen 31.12.2014, 31.12.2019 und 30.06.2024 offiziell gemeldet? Wie viele von diesen Waffen befanden sich bzw. befinden sich in privater Hand? Bitte auch für alle Fragen nach Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt aufschlüsseln.

zu Frage 7: Statistische Angaben zu Waffen und waffenrechtlichen Erlaubnissen werden von den Waffenbehörden bundesweit ausschließlich anhand der vom Bundesverwaltungsamt ermittelten Zahlen in der Statistik des Nationalen Waffenregisters veröffentlicht. Diese Daten werden seitens des Bundesverwaltungsamt für das gesamte Bundesgebiet anhand von einheitlichen Ermittlungsvorschriften berechnet, sodass eine Vergleichbarkeit der Kennzahlen vorliegt. Statistische Kennzahlen auf Bundes- und Landesebene werden seit dem 26. Februar 2021 auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes veröffentlicht.

Die Waffenbehörde im Land Brandenburg ist das Polizeipräsidium. Eine Anbindung der Waffenbehörde auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städten, wie in einigen anderen Bundesländern, gibt es nicht. Es liegen daher keine entsprechend aufgeschlüsselten Daten vor.

Die Gesamtzahl der im Nationalen Waffenregister gespeicherten erlaubnispflichtigen Schusswaffen, welche einem Erlaubnisinhaber mit einer Anschrift im Land Brandenburg zugeordnet wurden, betragen zum Stichtag 30. Juni 2024 135 301.

Zahlen vor dem 26. Februar 2021 liegen hier nicht vor und wurden auch nicht erhoben.

Frage 8: Ist der Landesregierung bekannt, wie viele als Extremistinnen und Extremisten bekannte Personen bzw. extremistischen Bestrebungen zugerechnete Personen im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind und wie viele derartiger Waffen sich in deren Besitz derzeit befinden? Wenn ja, um wie viele Personen und Waffen handelt es sich?

zu Frage 8: Das Waffengesetz kennt die Begriffe „Extremist“ sowie „Rechtsextremismus“ nicht. Soweit der Waffenbehörde in Brandenburg gerichtsverwertbare Erkenntnisse zu Personen vorliegen, die eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen, wurden und werden umgehend Verwaltungsverfahren zur Entziehung der waffenrechtlichen Erlaubnisse eingeleitet. Die Unzuverlässigkeit wird anhand der gesetzlichen Vorgaben des § 5 des Waffengesetzes geprüft. Unzuverlässigkeit liegt unter anderem gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Waffengesetzes vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Personen Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind.

Einen Bestandteil für die Prüfung bilden die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes. Dieser weist eine hohe zweistellige Anzahl von Personen mit Waffenbesitzerlaubnis als Extremisten aus. Etwa 80 Prozent davon können dem Rechtsextremismus zugerechnet werden. Diese Erkenntnisse überschreiten allerdings nicht immer die Schwelle zur Feststellung einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit.

**Versagung / Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse**

Frage 9: Wie viele waffenrechtliche Erlaubnisse wurden seit dem 01.01.2020 durch die Waffenerlaubnisbehörden in Brandenburg versagt?

zu Frage 9: Statistische Angaben zu Versagungen von beantragten waffenrechtlichen Erlaubnissen werden durch die Waffenbehörde erst seit 2023 erhoben. Daten vor dem 1. Januar 2023 liegen hier nicht vor und wurden auch nicht erhoben.

Im Jahr 2023 wurden 29 Anträge auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis versagt. Zum Stichtag 30. Juni 2024 wurden 15 Anträge von der Waffenbehörde versagt.

Frage 10: Wie viele waffenrechtliche Erlaubnisse wurden seit dem 01.01.2020 durch die Waffenerlaubnisbehörden in Brandenburg wieder zurückgenommen bzw. widerrufen?

zu Frage 10: Statistische Angaben zu erfolgten Widerrufsverfahren von waffenrechtlichen Erlaubnissen werden durch die Waffenbehörde erst seit 2023 erhoben. Daten vor dem 1. Januar 2023 liegen hier nicht vor und wurden auch nicht erhoben.

Im Jahr 2023 wurden bei 71 Personen ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Betroffen waren 114 Erlaubnisse. Zum Stichtag 30. Juni 2024 erfolgte bei zehn Personen der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis mit 32 betroffenen waffenrechtlichen Erlaubnissen.

Frage 11: Wie viele erlaubnispflichtige Waffen und Munition wurden seit dem 01.01.2020 im Zuge der Rücknahme bzw. des Widerrufs einer waffenrechtlichen Erlaubnis dauerhaft unbrauchbar gemacht? Wie viele dieser Waffen und Munition wurden in diesem Zuge einer oder einem Berechtigten überlassen? Wie viele dieser Waffen und Munition wurden durch die zuständige Behörde sichergestellt?

zu Frage 11: Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich, da diese Daten von der Waffenbehörde nicht erhoben wurden beziehungsweise werden.

Im Jahr 2023 waren vom Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse 235 Waffen umfasst. Zum Stichtag 30. Juni 2024 betrug die Anzahl der Schusswaffen, die vom Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse umfasst waren, 66.